

944

DA EV 0004 00

Blatt

S-AS/LC

77

78

7

-18

Ge. Geschl

17. Jan 1979

Staatliches Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz  
beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Direktor

Zustimmung zur Inbetriebnahme der Kernanlage  
VEB Kernkraftwerk "Bruno Leuschner",  
Betriebsteil Endlager für radioakti-  
ve Abfälle, Morsleben  
- 1. Ausbaustufe -

17. Jan 1979

17. Jan 1979

Auf Grund des Antrages vom 21.09.1978 und unter Bezugnahme  
auf die §§ 6 und 10 Absatz 2 der Verordnung vom 25. November  
1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisie-  
render Strahlung - Strahlenschutzverordnung - (GBI. II Nr. 99  
S. 627), § 9 Absatz 7 und § 11 der dazu erlassenen Ersten  
Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 (GBI. II Nr. 99  
S. 635) sowie die §§ 2 und 6 der Kernanlagen-Genehmigungsan-  
ordnung vom 4. Dezember 1969 (GBI. II Nr. 102 S. 697) wird  
dem

VEB Kernkraftwerk "Bruno Leuschner",  
Betriebsteil Endlager für radioaktive Abfälle  
3241 M o r s l e b e n

die Zustimmung zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe mit Wir-  
kung vom 1.01.1979 erteilt.

Für diese Zustimmung, der die in der Anlage 1 genannten Un-  
terlagen zugrunde liegen, gelten nachfolgende Festlegungen:

1. Verantwortlicher Leiter

Direktor

Strahlenschutzbeauftragter

Gruppenleiter Strahlenschutz  
und Geophysik

2. Die Zustimmung zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe des Endlagers bezieht sich auf die Einlagerung niedrig-mittel-aktiver Abfälle aus Kernanlagen und aus der Produktion/Anwendung von Radionukliden in anderen Bereichen der Volkswirtschaft in der DDR. Diese Zustimmung gestattet den Betrieb des Endlagers zur Erlangung der Angaben, die für die Beantragung der Zustimmung zum Dauerbetrieb erforderlich sind.

Entsprechend dem bisher absolvierten Freigabeverfahren gemäß § 6 Ziff. 1-3 der Kernanlagen-Genehmigungsanordnung ist diese Zustimmung auf die Teiltechnologie "Transport und Verfestigung flüssiger Abfälle" begrenzt.

Nach der Durchführung des Freigabeverfahrens für die Teiltechnologien

- Transport und Stapelung niedrigaktiver verpackter Abfälle
- Transport und Versturz fester Abfälle

kann diese Zustimmung erweitert werden.

3. Die Bedingungen der Zustimmung zum Standort vom 3.08.1972 und der Zustimmung zur Errichtung vom 1.03.1974 bleiben gültig. Die darin enthaltenen zeitlich unbegrenzten Auflagen wurden in diese Zustimmung übernommen. Die befristeten Auflagen wurden durch ihre Erfüllung gegenstandslos. Die Funktion des kerntechnischen Schutzgebietes wird durch das Bergbauschutzgebiet, das der Bezirkstag Magdeburg mit Beschluß vom 21.12.1976 festsetzte, ausgeübt.

4. Die technischen Bedingungen und zulässigen Grenzwerte zur Inbetriebnahme beruhen auf
- a) den allgemeingültigen Rechtsvorschriften des Strahlenschutzes

- Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung
- Strahlenschutzverordnung - (GBl. II Nr. 99 S. 627)
- Erste Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635)



- Anordnung vom 4. Dezember 1969 über die Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung für Kernanlagen
    - Kernanlagen-Genehmigungsanordnung - (GBI. II Nr. 102 S. 697)
  - Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe - ATRS - (GBI. Sdr.Nr. 953)
- und

b) den speziellen Bestimmungen, die in den

- Grundsätzen des Strahlenschutzes im zentralen Endlager Grube Bartensleben während des technischen Großversuchs vom 1.12.1972
- bestätigten Dokumentationen für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung und Inbetriebnahme des Endlagers (Sicherheitsberichte gemäß §§ 5 und 6 der Kernanlagen-Genehmigungsanordnung) verankert sind.

Die Grenzwerte für die Inbetriebnahme sind in der sicherheitstechnischen Spezifikation (Anlage 2) zusammengestellt.

5. Über den Strahlenschutz und zum technischen Betrieb sind monatlich und jährlich, zur Betriebssicherheit sind jährlich dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz Berichte zu folgenden Terminen zu übergeben:

Monatsbericht - Ende des folgenden Monats

Jahresbericht - Ende des 1. Quartals des folgenden Jahres

Die Gliederung der Berichte ist in der Anlage 3 enthalten.

Die Meldung außergewöhnlicher Ereignisse erfolgt gemäß Anlage 4.

6. Diese Zustimmung ist mit den in der Anlage 5 enthaltenen Auflagen verbunden.

7. Diese Zustimmung ist bis zum 31.12.1980 befristet.

Die Zustimmung zum Dauerbetrieb des Endlagers gemäß § 7 Kernanlagen-Genehmigungsanordnung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der vorliegenden Zustimmung zu beantragen.

8. Veränderungen der in Pkt. 1 dieser Zustimmung festgelegten Verantwortlichen sind mindestens 30 Tage vor der geplanten Veränderung dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz schriftlich mitzuteilen.
9. Änderungen und Ergänzungen gegenüber den Unterlagen, auf denen diese Zustimmung beruht, einschließlich Änderungen in der Nutzung der Grube, bedürfen der Bestätigung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.
10. Diese Zustimmung kann zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr zutreffen oder in ihr genannte Bedingungen nicht eingehalten werden.

Berlin, den 14.11.74

  
Prof. Dr. med. habil. Sitzlack  
Staatssekretär und Präsident  
des SAAS



gelöscht

~~VD SAAG/LJ 17/78~~ - 5 -

# Anlage 1

zur Zustimmung zur Inbetriebnahme des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben, 1. Ausbaustufe

Unterlagen, die der Zustimmung zugrunde liegen:

- (1) Antrag auf Zustimmung zur Inbetriebnahme vom 21.09.78
- (2) Grundsatzentscheidung zum Investitionsvorhaben "Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben"  
(VD: G 10/75)
- (3) BI-E-36-69  
Bericht zur Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung gemäß § 5 der Kernanlagen-Genehmigungsanordnung vom 9.07.1973  
(VD: BI-9/43/73)
- (4) Bericht über die Erfüllung der Auflagen zum § 5 Absatz 5 der Kernanlagen-Genehmigungsanordnung vom 25.08.1977
- (5) Änderungsbeschlüsse zum Bericht zur Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung gemäß § 5 der Kernanlagen-Genehmigungsanordnung I-30/75, gültig ab 1.02.1975 und II-46/78, gültig ab 1.03.1978
- (6) BI-E-105-199  
Dokumentation zur Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung gemäß § 6 der Kernanlagen-Genehmigungsanordnung vom 20.09.1978  
(VD: G/30/77; G/31/77; G/32/77, zusammengefaßte Dokumentation)
- (7) Gesamtbetriebsvorschrift des ERA Morsleben
- (8) Freigabeprotokoll für den aktiven Probetrieb des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben, 1. Ausbaustufe, Teiltechnologie Transport und Verfestigung flüssiger Abfälle vom 20.01.1978  
(VD: G/2/78)
- (9) Bericht über die Ergebnisse des aktiven Probetriebes vom 20.09.1978  
(VD G/59/78)

gelöscht

~~VD: SAAG, No 17/78~~ - 5 -

Anlage 2

zur Zustimmung zur Inbetriebnahme des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben, 1. Ausbaustufe

Sicherheitstechnische Spezifikation

Tabelle A.2.1: Warn- und Grenzwerte zum Schutz des Personals

Tabelle A.2.2: Abgeleitete Warn- und Grenzwerte zum Schutz des Personals

Tabelle A.2.3: Grenzwerte für die Aktivitätskonzentration und die jährliche Gesamtaktivität bei der Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umgebungsmedien



Tabelle A.2.1: Warn- und Grenzwerte zum Schutz des Personals

| lfd. Messung<br>Nr.                                            | Warnschwelle<br>Maßnahmen                                                                                                                                                                                            | Grenzwert<br>Maßnahmen                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.1. Personendosis-<br>äquivalent<br>(äußere Be-<br>strahlung) | a) 0,4 mSv/d (40 mrem/d)<br>b) 8 mSv/3 Monate (0,8 rem/3 Monate)<br>c) 24 mSv/a (2,4 rem/a)<br>Registrierung, Einleitung von Maß-<br>nahmen zur Senkung der Personen-<br>belastung bei der Fortsetzung der<br>Arbeit | a) 4 mSv/d (400 mrem/d)<br>b) 24 mSv/3 Monate (2,4 rem/3 Monate)<br>c) 40 mSv/a (4 rem/a)<br>generell: Einstellung der Arbeit<br>bei a) Fortsetzung der Arbeit nur<br>bei reduzierter Personenbe-<br>lastung möglich                                |
| 1.2. Personendosis-<br>äquivalent<br>(innere Be-<br>lastung)   | Für die innere Belastung werden keine speziellen Warnschwellen/Grenzwerte festgelegt. Es wird angenommen, daß der Anteil der inneren Belastung an der Gesamtstrahlenbelastung 20 % nicht übersteigt.                 |                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 1.3. Hautkonta-<br>mination                                    | $\beta$ : $4 \cdot 10^2 \text{ Bq/m}^2$ ( $10^{-6} \text{ } \mu\text{Ci/cm}^2$ ) fest-<br>haftend<br>$\alpha$ : -<br>Registrierung, Dekontamination                                                                  | $\beta$ : $4 \cdot 10^3 \text{ Bq/m}^2$ ( $10^{-5} \text{ } \mu\text{Ci/cm}^2$ )<br>festhaftend<br>$\alpha$ : $4 \cdot 10^2 \text{ Bq/m}^2$ ( $10^{-6} \text{ } \mu\text{Ci/cm}^2$ )<br>festhaftend<br>Einstellung der Arbeit, De-<br>kontamination |

Tabelle A.2.2: Abgeleitete Warn- und Grenzwerte zum Schutz des Personals<sup>1,2)</sup>

| lfd. Nr. | Messung                                         | Warnschwelle<br>Maßnahmen                                                                                                                                                             | Grenzwert<br>Maßnahmen                                                                                                                              |
|----------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.1.     | Kontamination<br>der Arbeits-<br>schutzkleidung | a) für Arbeiten in Räumen der Kat. 4:<br>$\beta: 4 \cdot 10^3 \text{ Bq/m}^2 (10^{-5} \text{ } \mu\text{Ci/cm}^2)$<br>festhaftend                                                     | $\beta: 4 \cdot 10^4 \text{ Bq/m}^2 (10^{-4} \text{ } \mu\text{Ci/cm}^2)$<br>festhaftend, Kleidungswechsel<br>Registrierung                         |
|          |                                                 | b) für Arbeiten in Räumen der Kat. 5:<br>$\beta: 4 \cdot 10^4 \text{ Bq/m}^2 (10^{-4} \text{ } \mu\text{Ci/cm}^2)$<br>abnehmbar                                                       | $\beta: 4 \cdot 10^5 \text{ Bq/m}^2 (10^{-3} \text{ } \mu\text{Ci/cm}^2)$<br>abnehmbar, Kleidungswechsel,<br>Registrierung                          |
| 2.2.     | Fußbodenkonta-<br>mination                      | a) Raumkategorie 4:<br>$\beta: 4 \cdot 10^3 \text{ Bq/m}^2 (10^{-5} \text{ } \mu\text{Ci/cm}^2)$<br>abnehmbar                                                                         | $\beta: 4 \cdot 10^4 \text{ Bq/m}^2 (10^{-4} \text{ } \mu\text{Ci/cm}^2)$<br>abnehmbar                                                              |
|          |                                                 | b) Raumkategorie 5:<br>$\beta: 4 \cdot 10^4 \text{ Bq/m}^2 (10^{-4} \text{ } \mu\text{Ci/cm}^2)$<br>abnehmbar<br>Veranlassung der Dekontami-<br>nation, Tragen von Schutz-<br>mitteln | $\beta: 4 \cdot 10^5 \text{ Bq/m}^2 (10^{-3} \text{ } \mu\text{Ci/cm}^2)$<br>abnehmbar<br>Raumsperrung, nur Dekonta-<br>minationsarbeiten gestattet |

8-84-1177-8



Fortsetzung Tabelle, A.2.2

| lfd. Nr. | Messung                                       | Warnschwelle<br>Maßnahmen                                                                                                                                                                | Grenzwert<br>Maßnahmen                                                                                                                                                                  |
|----------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.3.     | Äquivalentdosisleistung an den Arbeitsplätzen | a) ständige Arbeitsplätze<br>10 $\mu$ Sv/h (1 mrem/h)<br>b) zeitweilige Arbeitsplätze:<br>entsprechend den in Tab. A.2.1. Nr. 1.1 festgelegten Warnschwellen zum Personendosisäquivalent | a) ständige Arbeitsplätze<br>25 $\mu$ Sv/h (2,5 mrem/h)<br>b) zeitweilige Arbeitsplätze:<br>entsprechend den in Tab. A.2.1 Nr. 1.1 festgelegten Grenzwerten zum Personendosisäquivalent |
| 2.4.     | Aerosolaktivität                              | 240 Bq/m <sup>3</sup> ( $6 \cdot 10^{-9}$ $\mu$ Ci/cm <sup>3</sup> )<br>Lepestokfilter                                                                                                   | 2,4 kBq/m <sup>3</sup> ( $6 \cdot 10^{-8}$ $\mu$ Ci/cm <sup>3</sup> )<br>Sperrung des Raumes, Betreten nur mit Vollschutzanzug                                                          |

- Anmerkung: 1) Die Warnschwellen und Grenzwerte für Kontamination mit  $\alpha$ -Strahlern betragen 1/10 der unter 2.1. - 2.2. festgelegten Werte für  $\beta$ -Strahler.
- 2) Dem Grenzwert für die Aerosolaktivität in Pkt. 2.4 liegt <sup>137</sup>Cs als Hauptradionuklid zugrunde.

AD-SAS/11/11-1

11/11-1

Tabelle A.2.3: Grenzwerte für die Aktivitätskonzentration bei der Abgabe radioaktiver Stoffe in die Umgebung<sup>1,2)</sup>

| lfd.<br>Nr. | Bezeichnung                     | Grenzwert                                                       |
|-------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 3.1.        | Abluft (Aerosole) <sup>3)</sup> | 240 Bq/m <sup>3</sup> ( $6 \cdot 10^{-9}$ uCi/cm <sup>3</sup> ) |
| 3.2.        | Abwasser                        | 80 kBq/m <sup>3</sup> ( $2 \cdot 10^{-6}$ uCi/cm <sup>3</sup> ) |

Anmerkungen:

- 1) Für die Zeitdauer dieser Zustimmung wird kein Grenzwert für die jährlich an die Umgebung abgegebene Aktivität auf Grund ihrer Geringfügigkeit vorgegeben.
- 2) Den Gesamtwerten in dieser Tabelle liegt <sup>137</sup>Cs als Hauptradionuklid zugrunde.
- 3) Es wird angenommen, daß der Anteil radioaktiver Gase in der Abluft vernachlässigt werden kann.

9008-10  
 17/8-10



zur Zustimmung zur Inbetriebnahme des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben, 1. Ausbaustufe

Die Monats- und Jahresberichte zum Strahlenschutz und der Jahresbericht zur Betriebssicherheit sind wie folgt gegliedert:

Bericht zum Strahlenschutz im KKW "Bruno Leuschner",  
 Betriebsteil Endlager für radioaktive Abfälle, Morsleben

Monat .....

Jahr .....

### 1. Zugang im Berichtszeitraum und Gesamtaktivitätsinventar

| Teiltechnologie                        | Zugang im Berichtszeitraum              |                          |                      | Gesamtinventar            |                      |
|----------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------|----------------------|---------------------------|----------------------|
|                                        | Volumen <sup>1)</sup><br>m <sup>3</sup> | Masse <sup>1)</sup><br>t | Aktivität<br>GBq(Ci) | Volumen<br>m <sup>3</sup> | Aktivität<br>GBq(Ci) |
| Verfestigung flüssig-wässriger Abfälle |                                         |                          |                      |                           |                      |
| Versturz fester Abfälle                |                                         |                          |                      |                           |                      |
| Stapelung verpackter Abfälle           |                                         |                          |                      |                           |                      |
| Summe                                  |                                         |                          |                      |                           |                      |

Anmerkung: <sup>1)</sup> Volumen und Masse des Abfalls beim Transport

<sup>2)</sup> Vom Abfall ausgefülltes Hohlraumvolumen

### 2. Strahlenbelastung des Personals

Zahl der strahlenexponierten Personen:

Gesamtbelastung mSv (rem):

mittlere Belastung pro Person mSv (rem):

maximale Belastung pro Person mSv (rem):

Anzahl der Personen  $\leq 0,4$  mSv/Monat (0,04 rem/Monat):

bzw. 5 mSv/a (0,5 rem/a):

Anzahl der Personen  $> 4$  mSv/Monat (0,4 rem/Monat):

bzw. 50 mSv/a (5 rem/a):

### 3. Kontamination von Personen und Anlagen:

#### 4. Auswürfe radioaktiver Medien:

|                                                                                           | Abwasser | Abluft |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------|
| Monatliche/Jährliche Menge $m^3$                                                          |          |        |
| Monatliche/Jährliche durchschnittliche Aktivitätskonzentration $Bq/m^3$ ( $\mu Ci/cm^3$ ) |          |        |
| Maximale Aktivitätskonzentration pro Tag/Monat $Bq/m^3$ ( $\mu Ci/cm^3$ )                 |          |        |
| Radionuklidzusammensetzung <sup>1)</sup>                                                  |          |        |

Anmerkung: 1) Nur beim Überschreiten der in Tab. A.2.3 angegebenen Grenzwerte zu bestimmen

#### 5. Überwachung der Umgebung/Ergebnisse des Trainingsprogramms

##### 5.1. Umgebungsmedien<sup>1,2)</sup>

| Biomedium                                      | Aktivitätskonzentration |           |          |                            |
|------------------------------------------------|-------------------------|-----------|----------|----------------------------|
|                                                | $^{137}Cs$              | $^{90}Sr$ | $^{40}K$ | Brutto- $\beta$ -Aktivität |
| Wasser Oberflächenwasser (Aller)               |                         |           |          |                            |
| $Bq/m^3$ ( $\mu Ci/cm^3$ ) Brunnen             |                         |           |          |                            |
| Luft $Bq/m^3$ ( $\mu Ci/cm^3$ )                |                         |           |          |                            |
| Boden (Trockensubstanz) $Bq/kg$ ( $\mu Ci/g$ ) |                         |           |          |                            |
| Gras (Asche) $Bq/kg$ ( $\mu Ci/g$ )            |                         |           |          |                            |
| Milch $Bq/m^3$ ( $\mu Ci/cm^3$ )               |                         |           |          |                            |

1) Für die monatliche Berichterstattung gelten die Festlegungen im Programm der Umgebungsüberwachung.

2) Die Aktivitätskonzentration aller 3 Einzelradionuklide ist nur beim Überschreiten der in Tab. A.2.3 angegebenen Grenzwerte zu bestimmen.



5.2. Dosisleistung in der Umgebung

6. Auswertung außergewöhnlicher Ereignisse

7. Schlußfolgerungen

Datum .....

Strahlenschutzbeauftragter

Bericht zur Betriebssicherheit im KKW "Bruno Leuschner"  
Betriebsteil Endlager für radioaktive Abfälle, Morsleben

---

Jahr .....

1. Geomechanische Überwachung

- Präzisionsnivellements über Tage
- Präzisionsnivellements unter Tage
- Verformungsmessungen in der Grube
- visuelle Begutachtung des Grubengebäudes und des Schachtes

2. Hydrogeologische Überwachung

- Beobachtung der Laugenzuflüsse
- chemische Analyse der Grubenwässer
- visuelle Begutachtung der Tropfstellen

3. Territoriale Sicherheit

- Absicherung der Zugriffssicherheit der Abfälle
- Durchführung von Ein- und Ausgangskontrollen
- Verhinderung unbefugten Zutritts
- Schutz vor Anschlägen

4. Technischer Betriebsplan des Folgejahres (Bergbauarbeiten)

5. Schlußfolgerungen

Zu den unter Pkt. 1 - 3 genannten Gliederungspunkten sind jeweils die Ergebnisse der durchgeführten Messungen und Beobachtungen, eingetretene Veränderungen, Vorkommnisse und sonstige Abweichungen vom Normalbetrieb mitzuteilen sowie über eingeleitete Maßnahmen und deren Resultate zu berichten.

Datum .....

Leiter der Abt. Betriebs-  
sicherheit



Weiterhin übergibt das Endlager dem SAAS die Monats- und Jahresberichte über den technischen Betrieb, die im Auftrage des KKW "Bruno Leuschner" erarbeitet werden:

Inhaltskonzeption des

Berichtes über den technischen Betrieb des KKW "Bruno Leuschner"  
Betriebsteil Endlager für radioaktive Abfälle, Morsleben

Monat .....

Jahr .....

# 1. Kennziffernspiegel

Es werden wichtige Produktionskennziffern wie Menge der eingelagerten Abfälle, Anzahl der unplanmäßigen Ereignisse, Stillstandszeiten usw. angeführt.

# 2. Auslastung des Transportsystems

In Tabellenform ist die Auslastung der Grundmittel des Transportsystems (Transportcontainer), aufgeschlüsselt auf einzelne Monate, darzustellen. Störungen, die zu Ausfällen in der Transportmenge führten, sind zu nennen.

# 3. Betriebsauswertung

Unter diesem Gliederungspunkt ist eine Betriebsauswertung aller für das Betriebsgeschehen wichtigen Anlagen im ERA vorzunehmen:

- Transportsystem für radioaktive Abfälle (aufgeschlüsselt auf die Einzelobjekte des Transportsystems)
- Spezielle Lüftung unter Tage und über Tage
- SSÜ-Einrichtungen, Zentrale Warte
- Dekoeinrichtungen
- Spezielle Kanalisation, Anschwemmfilteranlage
- Schachtförderanlage
- Wasserversorgung
- Heizungsanlagen

Es sind jeweils eine kurze Betriebseinschätzung und eine Analyse der aufgetretenen Störungen durchzuführen. Bei Erfordernis sind dem Betriebsbericht als Anlagen Untersuchungsberichte von schwerpunktmäßigen Störungen, Revisionsberichte usw. beizuführen. Über durchgeführte technische Änderungen ist zu berichten.

# 4. Verbrauch an Hilfsstoffen

Es ist der Verbrauch an Bindemittel (Braunkohlenfilterasche) sowie ggf. der Verbrauch an Dekomaterial anzugeben.

# 5. Abluft und Abwasser

Unter diesem Gliederungspunkt sind in Anlehnung an die Gliederung der Betriebsberichte aus dem KKW nochmals die Werte der Auswürfe über Abluft und Abwasser aus dem Teil Betriebssicherheit aufzuführen.

# 6. Schlußfolgerungen für die weitere Arbeit

Datum .....

verantwortlicher Mitarbeiter  
für Einlagerung



Anlage 4

zur Zustimmung zum Betrieb des Endlagers für radioaktive Abfälle, Morsleben, 1. Ausbaustufe

Meldung außergewöhnlicher Ereignisse (AE) aus dem Endlager für radioaktive Abfälle, Morsleben, an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR

1. Die Meldung von AE aus dem Endlager für radioaktive Abfälle, Morsleben, an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR erfolgt entsprechend der
  - Richtlinie vom 3. April 1974 über das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen (Mitteilungen des SAAS 1974 Nr. 3) und dem
  - Havarie- und Alarmplan gemäß Pkt. 2 des Sicherheitsberichtes zum § 6 der Kernanlagen-Genehmigungsanordnung.
2. Meldesystem über außergewöhnliche Ereignisse AE 1 und AE 2

Für die Meldung wird folgender Ablauf festgelegt:

- a) Absenden der Sofortinformation per Telefon (Dispatcher des Endlagers für radioaktive Abfälle an Diensthabenden des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz)

Text: Um X Uhr ist ein außergewöhnliches Ereignis eingetreten. Die Meldung wird um X Uhr abgesetzt

Anmerkung: Meldezeit = Eintrittszeit + 2,5 Stunden

- b) Absenden der Erstmeldung über Speziialschreibautomat T 312 durch das Bereitschaftssystem des Endlagers

Anmerkung:

Bis zur Realisierung des Speziialschreibautomaten T 312 im Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist die Meldung für das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz an das Ministerium für Kohle und Energie zu senden. Dort wird die Meldung durch Beauftragte des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz abgeholt.



zur Zustimmung zur Inbetriebnahme des Endlagers für radioaktive Abfälle, Morsleben, 1. Ausbaustufe

Auflagen:

- (1) Die kontinuierliche Überwachung der Aerosolaktivität in der Abluft des Endlagers und der Aktivitätskonzentration in der Aller ist zu gewährleisten. Die projektmäßigen Meßverfahren sind bis zum 30.6.1979 in Betrieb zu nehmen.  
(ERA - 4/79)
- (2) Über die Reparatur der EDR-Rohrleitung unter Tage ist dem SAAS bis zum 30.6.1979 ein Bericht zur Qualitätsprüfung und ein Werkstoffgutachten gemäß ASAO 880 zu übergeben.  
(ERA - 5/89)
- (3) Die spezielle Kanalisation ist bis zum 30.6.1979 in den projektgemäßen Zustand zu überführen. Die Behandlung kontaminierter Abwässer ist bis zum Abschluß der Reparatur an der speziellen Kanalisation durch eine Strahlenschutzinstruktion zu regeln.  
(ERA - 6/79)
- (4) Die Massenbilanz der transportierten Abfälle (Aus- und Eingangskontrolle der gefüllten und entleerten PC im Endlager und in der Abfüllstation des KKW Greifswald) ist meßtechnisch zu bestimmen. Bis zum 30.6.1979 ist an das SAAS ein Maßnahmeplan zur Schaffung entsprechender Voraussetzungen zu übergeben.  
(ERA - 7/79)
- (5) Die Spezielle Lüftungstechnik unter Tage ist mit dem Ziel der Erreichung der projektierten Leistungsparameter zu rekonstruieren. Dem SAAS ist bis zum 31.12.1979 eine Projektänderung mit Maßnahmeplan vorzulegen.  
(ERA - 8/79)
- (6) Über die Rationalisierung der Transporttechnologie, darunter
  - fernbediente Arretierung der Primärcontainer im Großcontainer
  - Verbesserung des Dichtungssystems der PC-55 fl in Auswertung des AE 2 vom 2.6.78
  - Erhöhung der Stabilität der Großcontainer durch Verstärkung der Eckbeschläge
  - Veränderung der Heizung in den Großcontainern zum Ausschluß der Ansammlung freibeweglicher Kondenswässer im Großcontainerist dem SAAS jährlich, zusammen mit den Ergebnissen des technischen Betriebes, Bericht zu erstatten.  
(ERA - 9/79)

gelöscht

~~VD: SAAS/Lo 17/78~~ - 18

- (7) Über das Abbinde- und Auslaugverhalten der im Endlager verfestigten flüssigen Abfälle ist dem SAAS bis zum 31.12.1979 ein Bericht zu übergeben. ✓ -  
(ERA - 10/79)
- (8) Die geomechanischen Kontrollmessungen über und unter Tage, die Beobachtung der Zuflüsse und Tropfstellen sowie die Kontrolle und Wartung der Schächte der Gruben Bartensleben und Marie sind planmäßig durchzuführen. Über die Ergebnisse ist im Jahresbericht zur Betriebssicherheit zu berichten.  
Vorgesehene Veränderungen am Grubengebäude sind im Rahmen des jährlich bei der zuständigen Bergbehörde einzureichenden Betriebsplanes dem SAAS zur Kenntnis zu geben.  
(ERA - 11/79)

Anmerkungen:

Mit der Erteilung der Auflagen ERA 5/79 werden ERA 1 und 2/78 und mit ERA 7/79 wird ERA 3/78 gegenstandslos.